

# Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates

## Anhang zur Jahresrechnung 2013

### 1. Grundlagen

- 1.1 Rechtsform und Zweck  
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.  
Diese Verordnung regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.
- 1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds  
Die Einrichtung ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer SO 1062 eingetragen. Sie ist dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt und damit dem Sicherheitsfonds angeschlossen.
- 1.3 Urkunden und Reglemente  
Ruhegehhaltsordnung des Regierungsrates (BGS 126.581.1), Stand 1. Mai 2011, Kantonsratsbeschluss vom 15. Dezember 2010.
- 1.4 Führungsorgane / Zeichnungsberechtigung
- 1.4.1 Verwaltungskommission:
- |                   |                   |                 |                |
|-------------------|-------------------|-----------------|----------------|
| Vertreter         | Schaffner Susanne | Präsidentin     | bis 31.07.2013 |
|                   | Loosli Beat       | Präsident       | ab 01.08.2013  |
| Arbeitgeber (AG)  | Loosli Beat       | Vizepräsident   | bis 31.07.2013 |
|                   | Adam Colette      | Vizepräsidentin | ab 01.08.2013  |
| Vertreter         | Gomm Peter        | Regierungsrat   | bisher         |
| Arbeitnehmer (AN) | Wanner Christian  | Regierungsrat   | bis 31.07.2013 |
|                   | Heim Roland       | Regierungsrat   | ab 01.08.2013  |
- 1.4.2 Geschäftsführung  
Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKSO)
- 1.4.3 Kompetenzen, Verordnung Art. 24, Abs. 3  
„Der Verwaltungskommission stehen alle Kompetenzen im Rahmen dieser Verordnung zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie setzt insbesondere die Renten nach dieser Verordnung fest, verabschiedet die Jahresrechnung der Spezialfinanzierung ‚Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates‘ zu Händen des Kantonsrates und wählt den Experten für berufliche Vorsorge“.
- 1.5 BVG-Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde
- 1.5.1 BVG-Experte  
Deprez Experten AG, Zürich
- 1.5.2 Revisionsstelle  
Kantonale Finanzkontrolle, Solothurn
- 1.5.3 Aufsichtsbehörde  
BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn

### 2. Aktive Versicherte und Rentner

- 2.1 Aktive Versicherte per Stichtag 31.12.2013  
5 Mitglieder des Regierungsrates 4 Männer, 1 Frau  
Im Berichtsjahr ein-/übergetretene Mitglieder 3 Eintritte/3 Übertitte zu Ruhegehhaltsbezüger
- 2.2 Rentenleistungen per Stichtag 31.12.2013  
8 ehemalige Regierungsräte 7 Männer, 1 Frau  
3 Ehegatten 3 Frauen  
Veränderung im Berichtsjahr 3 neue Altersrenten

### 3. Art der Umsetzung des Zwecks

- 3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans  
Die Leistungen des Vorsorgewerks sind in der Verordnung umschrieben.

Nachfolgend eine Kurzübersicht:

Altersleistungen als Altersrenten, Kinderrenten gemäss Verordnung Art. 4 - 6

Hinterlassenenleistungen für Ehegatten, Waisen, gemäss Verordnung Art. 7 - 12  
Invalidenleistungen für ehemalige Mitglieder des RR, Kinder, gemäss Art. 13 - 16  
Zeitlich befristete Ersatzleistungen, gemäss Verordnung Art. 17 - 17 ter.

- 3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode  
Beiträge und Leistungen werden über die Spezialfinanzierung abgerechnet, gemäss Verordnung Art. 22. Der Staat garantiert die Leistungen; er übernimmt 100% des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung.
- 3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit  
Im Berichtsjahr wurde das Vermögen der Spezialfinanzierung zu 1.5% (Vorjahr ebenfalls 1.5%) verzinst

#### **4. Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze**

Die Jahresrechnung entspricht den Bestimmungen nach Swiss GAAP FER 26.

Art. 45 BVV 2 Abs. 2 fand bis 31.12.2011 Anwendung. Per 1.1.2012 wurden neue, deutlich strengere Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich rechtlicher Körperschaften in Kraft gesetzt, gleichzeitig wurde Art. 45 BVV 2 aufgehoben. Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen wurde eine Frist von zwei Jahren eingeräumt. Die neuen Bestimmungen sind bei der Ruhegehaltsordnung des Kantons Solothurn noch nicht umgesetzt. Nach Beurteilung des BVG-Experten sollen darum bis zur Umsetzung der neuen Bestimmungen, insbesondere weil sie deutlich strengere Anforderungen stellen als die bisherigen, mindestens weiterhin die altrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen. Aufgrund der bis 31.12.2011 geltenden Bestimmung wurde in den vergangenen Jahresabschlüssen der Ruhegehhaltsordnung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung unter den Aktiven der Bilanz ausgewiesen. Diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung entspricht einer Forderung der Ruhegehhaltsordnung gegenüber dem Kanton. Da es im Rahmen der beruflichen Vorsorge ausgeschlossen ist, dass Vermögensteile, die im Besitz der Vorsorgeeinrichtung sind, an den Arbeitgeber zurückfliessen, muss im Rahmen des Abschlusses per 31.12.2013 (mindestens) der Betrag der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Vorjahres ausgewiesen werden.

#### **5. Versicherungstechnische Risiken, Risikodeckung, Deckungsgrad**

Die Leistungen sind vom Staat garantiert.

- 5.1 Art der Risikodeckung  
Leistungsprimat
- 5.2 Entwicklung und Verzinsung der Vorsorgekapitalien
- 5.2.1 Vorsorgekapital Aktive Versicherte  
Per 31. Dezember 2013: CHF 3'891'550, berechnet durch BVG-Experten
- 5.2.2 Vorsorgekapital Rentner  
Per 31. Dezember 2013: CHF 13'585'699, berechnet durch BVG-Experten
- 5.2.3 Deckungskapital aus den BVG-Renten  
Per 31. Dezember 2013: CHF 1'274'287, berechnet durch BVG-Experten
- 5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG
- |             |              |                              |
|-------------|--------------|------------------------------|
| 31.12.2012  | CHF 852'025  |                              |
| 31.12.2013  | CHF 727'034  | berechnet durch BVG-Experten |
| Veränderung | CHF -124'991 |                              |
- 5.4 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens  
Das letzte versicherungstechnische Gutachten wurde per 31.12.2009 erstellt.  
Im Kommentar des versicherungstechnischen Gutachtens wird vorgeschlagen:  
- dass der Staat 100% des jährlichen Ausgabenüberschusses übernimmt. Damit entfallen inskünftig periodische Einlagen durch den Staat.  
- die Tarife im Anhang zur Ruhegehhaltsordnung an die aktuellen technischen Grundlagen VZ 2005 (bisher EVK 1990) anzupassen. Die Anpassung der Tarife an die aktuellen technischen Grundlagen VZ 2005 (bei gleichbleibendem technischem Zinssatz) erhöht die Freizügigkeitsleistungen der aktiv Versicherten um durchschnittlich ca. 7%.
- 5.5 Technische Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen

Die Barwerte der aktiv Versicherten basieren auf VZ 2005, 4.0%, verstärkt mit 2.5%. Das Vorsorgekapital der Rentner per 31.12.2013 berechnet sich nach den Grundlagen VZ 2010, 3.0%, mit einer Verstärkung. Mit dieser Verstärkung wird die Zunahme der Lebenserwartung seit dem 1.1.2012 berücksichtigt (0.5% pro Kalenderjahr).

5.6 Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2  
Der Deckungsgrad per 31.12.2013 beträgt 13.7%.

#### 6. **Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Anlagen**

Das Guthaben der Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates gegenüber dem Kanton ist in der Bilanz der Staatsrechnung unter Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen aufgeführt und wurde zu 1.5% (Vorjahr 1.5%) verzinst. Die gesamten Aktiven entsprechen den BVG-Verpflichtungen, Deckungskapital und Altersguthaben, gegenüber den Rentnern und den aktiv Versicherten per Jahresende.

#### 7. **Auflagen der Aufsichtsbehörden**

Es bestehen keine Auflagen der Aufsichtsbehörde.

Die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung. Die neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gelten ebenfalls für die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates. Für die PKSO ist ein Pensionskassengesetz (PKG) in Vorbereitung. Die politischen Gremien haben dieses noch nicht verabschiedet. Das PKG der Kantonalen Pensionskasse Solothurn dient der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates als Grundlage für die Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen. Zurzeit ist es Aufgabe einer Arbeitsgruppe grundsätzliche Fragen zu klären.

Im Schreiben vom 20.8.2013 informiert die BVG- und Stiftungsaufsicht: „es sei zu beachten, dass der Art. 48 BVG Abs. 2 erster Satz unverändert per 1.1.2014 in Kraft gesetzt wird (Wortlaut des neuen Art. 48 BVG Abs. 2 erster Satz: Registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein..)“.

Mit Schreiben vom 29.10.2013 orientierte die BVG- und Stiftungsaufsicht: „Wir machen die Verwaltungskommission darauf aufmerksam, dass sie ab dem 1.1.2014 mit der Umsetzung in Verzug ist, wofür sie die Verantwortung trägt. Wir fordern die Verwaltungskommission auf, den Art. 48 Abs. 2 BVG, erster Satz, rasch umzusetzen und uns den Umsetzungsplan zu gegebener Zeit zuzustellen.“

#### 8. **Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage**

keine

#### 9. **Rechtsverfahren/Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Es liegen keine Rechtsverfahren, Eventualverpflichtungen oder ausserordentliche Ereignisse vor.

#### **Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates**

  
Beat Loosli  
Präsident VK

  
Reto Bachmann  
Direktor PKSO